

telegate AG
Planegg-Martinsried

WKN 511 880
ISIN Code DE 000 511 8806

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, den 11. Juni 2008, 11:00 Uhr,

im Tower des Mercedes-Benz Center München, Arnulfstraße 61, 80636 München,
stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der telegate AG zum 31. Dezember 2007, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2007 von €14.864.181,50 wie folgt zu verwenden:

1. Verteilung an die Aktionäre unter Ausschüttung einer Dividende von €0,70 je Stückaktie
ISIN-Code DE 0005118806

Wertpapierkennnummer (WKN) 511 880

auf 21.234.545 Stückaktien für das Geschäftsjahr 2007: €14.864.181,50

2. Bilanzgewinn €14.864.181,50

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und gegebenenfalls zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

6. Neuwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Herr Herbert Brenke hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 30.09.2007 niedergelegt. Das Amtsgericht München hat daraufhin mit Beschluss vom 15.12.2007 auf Antrag des Vorstands gemäß § 104 AktG Herrn Paolo Giuri zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das zum 30.09.2007 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, Herrn Herbert Brenke, folgende Person zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen:

Herrn Paolo Giuri, Kaufmann und Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO) der EUROPAGES S. A., wohnhaft in Paris (Frankreich).

Die Wahl des neuen Aufsichtsratsmitglieds soll für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds gemäß Ziffer 4.1 Abs. (2) der Satzung der Gesellschaft erfolgen.

Herr Giuri hat kein Mandat in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten deutscher Gesellschaften.

Herr Giuri ist Mitglied in folgenden vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- als Gérant der Europages Benelux SPRL, Brüssel, Belgien.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz 1976 aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge für die von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats gebunden.

7. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Aktien und Neufassung von Ziff. 2 (7) der Satzung

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10.01.2001 wurde der Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 09.01.2006 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 6.365.000 zu erhöhen. Diese Ermächtigung ist wegen Zeitablaufs ausgelaufen. Daher soll ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 500.000 geschaffen werden, Ziff. 2 (7) soll entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das von der Hauptversammlung vom 10.01.2001 beschlossene Genehmigte Kapital gemäß Ziff. 2 (7) der Satzung wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses über ein neues Genehmigtes Kapital aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum Ablauf des 10.06.2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 500.000 durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Der Vorstand kann bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
 - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet,
 - zur Erbringung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmensteilen bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft,
 - zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- oder Optionsanleihen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008 festzulegen.

- c) In Ziff. 2 der Satzung wird der bisherige Absatz (7) aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz (7) ersetzt:

„(7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum Ablauf des 10.06.2010 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 500.000 durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am

Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008) Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet,
- zur Erbringung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmensteilen bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft,
- zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- oder Optionsanleihen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008 festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Fraunhoferstraße 12a, 82152 Planegg-Martinsried, und während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erteilt die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich kostenfrei Abschriften des Berichts.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Zur Unterstützung der Finanzierung des weiteren Wachstums des Unternehmens soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf zusätzliches Eigenkapital als weiteres langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können. Der Hauptversammlung wird daher unter dem Punkt 7 der Tagesordnung die Beschlussfassung zu einem neuen Genehmigten Kapital (Genehmigtes Kapital 2008) in Höhe von EUR 500.000 vorgeschlagen, das an die Stelle des bisherigen Genehmigten Kapitals treten soll. Das frühere Genehmigte Kapital konnte nur bis zum 09.01.2006 ausgenutzt werden, der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Mit der Neuschaffung eines Genehmigten Kapitals soll der Gesellschaft eine angemessene Flexibilität gesichert werden, um bei Bedarf ihr Wachstum zügig finanzieren zu können.

Der vorgeschlagene Beschluss im Rahmen der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sieht vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Ausgleich von Spitzenbeträgen ausgeschlossen werden kann. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietende Möglichkeiten zur Platzierung neuer Aktien schnell und flexibel sowie kostengünstig, das heißt ohne die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts, zu nutzen. Die Gesellschaft kann insbesondere die Aktien zum jeweiligen Börsenkurs, also ohne den bei Wahrung des Bezugsrechts erforderlichen Abschlag, platzieren. So wird sie unter anderem in die Lage versetzt, günstige Börsensituationen zur Ablösung von Fremdfinanzierungen zu verwenden. Dadurch kann eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse

der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht werden. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Schließlich erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, Marktchancen in ihren Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken.

Der Bezugsrechtsausschluss darf nur erfolgen, wenn der Emissionspreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein gegebenenfalls erforderlicher Abschlag ist im Einklang mit der gesetzgeberischen Intention im Regelfall auf 3 % bis 5 % zu beschränken. Durch die betragsmäßige Begrenzung und die Verpflichtung zur Festlegung des Emissionspreises der neuen Aktien nah am Börsenkurs wird in Übereinstimmung mit dem Regelungszweck von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eine Verwässerung der alten Aktien ausgeschlossen und der Einflussverlust für die Aktionäre begrenzt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufrechterhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben. Des Weiteren ist der Bezugsrechtsausschluss auf maximal 10 % des Grundkapitals begrenzt.

Des Weiteren soll das Bezugsrecht der Aktionäre zur Erbringung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmensteilen bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen werden können. Der Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen soll der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell ausnutzen zu können. Des Weiteren verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung oft nicht Geld, sondern Aktien. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten häufig kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zurückgreifen kann.

Der weiterhin vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsrechten soll den Inhabern von Optionsrechten einen angemessenen Verwässerungsschutz gewähren. Die Bedingungen sehen regelmäßig vor, dass im Fall einer Kapitalerhöhung Verwässerungsschutz entweder durch Ermäßigung des Optionspreises oder durch Einräumung eines Bezugsrechts gewährt werden muss. Um nicht von vornherein auf die Alternative der Verminderung des Optionspreises beschränkt zu sein, soll für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals eine Ermächtigung vorgesehen werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Neuaktien insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen zustehen würde, wenn sie von ihren Optionsrechten vor der jeweiligen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht hätten. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Insgesamt ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Intention des § 186 Abs. 3 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch macht.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2008) berichten.

II. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Von den insgesamt ausgegebenen 21.234.545 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle teilnahme- und stimmberechtigt.

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß Ziffer 5.2 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben und einen von ihrem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft einreichen. Dieser Nachweis kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (21. Mai 2008, 00:00 Uhr MESZ) zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung (04. Juni 2008) unter folgender Adresse zugehen:

telegate AG

c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: +49 / (0)89 21027-289

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können.

Auf der Rückseite der Eintrittskarte befindet sich ein Formular, welches zur Erteilung einer Vollmacht gebraucht werden kann.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der

depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) zu erteilen. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse **www.telegate.com** im Bereich Investor-Relations zur Verfügung oder können montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefon-Nummer +49 / (0)89 / 210 27 222 angefordert werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind an die folgende Adresse zu richten:

telegate AG
Herrn Johann Dietsch
Fraunhoferstr. 12a
82152 Planegg-Martinsried
Telefax: +49/(0)89 / 89 54 – 11 50
E-Mail: investor.relations@telegate.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge, die bis spätestens 28. Mai 2008 bei der Gesellschaft eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.telegate.com den anderen Aktionären zugänglich gemacht.

Planegg-Martinsried, im Mai 2008

telegate AG

Der Vorstand